

Amtsgericht Fulda
Aktenzeichen: 32 C 198/11 (B)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:
27.10.2011

Schade, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

EINGEGANGEN

28. Okt. 2011

RAe Schlüter

In dem Rechtsstreit

Volkswagen Leasing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Lars-Henner Santelmann, Gerhard Künne, Dr. Heidrun Zirfas, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schlüter und Kollegen, Güldenstr. 19 - 20,
38100 Braunschweig
Geschäftszeichen: 1508/11KM19 JA

gegen

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G., vertreten durch den Vorstand Jochen Herwig, Ulrich Greim-Kuczewski u. a., Kolde-Ring 21, 48126 Münster
Geschäftszeichen: 2111-031.365/6-647

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heimann, Hallermann und Kollegen,
Heßlerstr. 47, 59065 Hamm
Geschäftszeichen: 4544/11G45

hat das Amtsgericht Fulda durch Richter am Amtsgericht Wahl im schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO aufgrund der Aktenlage vom 21.10.2011 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 555,60 € nebst 5 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.09.2011 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

weggelassen nach § 495 a ZPO

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist begründet. Die Beklagte ist der Klägerin aus Verkehrsunfall vom 23.03.2011 in Fulda nach §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 249 II 1 BGB verpflichtet, 555,60 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu erstatten. Bei dem Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs (FD-FM 36) ist am 23.03.2011 in Fulda Straße „Am Kleegarten“ das im Eigentum der Klägerin stehende Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen FD-MB 91 beschädigt worden. Alleinverursacher des Unfalls ist die Führerin des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs (FD-FM 36). All das ist unstreitig. Zur Schadensbeseitigung ist es für die Klägerin im Sinne von § 249 II 1 BGB „erforderlich“ gewesen, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Zu den ersatzpflichtigen Kosten des Geschädigten zählen grundsätzlich auch die Rechtsanwaltskosten (BGH NJW 2006, 444 f.). Der Umstand, dass es sich bei der Klägerin um ein Leasingunternehmen handelt, das womöglich sogar eine eigene Rechtsabteilung unterhält, ist für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten ohne Belang. Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich klargestellt, dass der Geschädigte grundsätzlich zu eigener Mühewaltung bei der Schadensabwicklung nicht verpflichtet ist (BGH NJW 1995, 446, 447). Gilt dies für Behörden ebenso wie für Privatleute, so ist auch bei Unternehmen keine andere Sichtweise geboten (LG Itzehoe, Urteil vom 05.08.2008, 1 S 22/08; LG Mannheim, Urteil vom 22.07.2007, 1 S 23/07). Eine Ausnahme gilt nur für einfach gelagerte Schadensfälle. Hier muss der Geschädigte seine Ansprüche zunächst selbst anmelden und darf einen Rechtsanwalt erst einschalten, wenn der Schädiger beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung nicht anstandslos auf Erstanmeldung regulieren. Das folgt aus der Pflicht des Geschädigten zur Geringhaltung der Schadenskosten, diese Pflicht ist immanentes Merkmal der „Erforderlichkeit“ im Sinne von § 249 II 1 BGB. Eine solche Ausnahme liegt hier aber nicht vor. Bei dem Unfall vom 23.03.2011 handelt es sich nämlich nicht um einen einfach gelagerten Fall. Einfach gelagert ist der Schadensfall, wenn die Haftung nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus Sicht des Geschädigten mit Einwendungen des Ersatzpflichtigen zweifellos nicht gerech-

net werden kann (BGH NJW 1995, 446 ff.). Das trifft hier nicht zu. Bereits was die Haftung dem Grunde nach betrifft, konnte aus Sicht der geschädigten Klägerin womöglich mit Einwendungen der Ersatzpflichtigen gerechnet werden. Denn an dem Verkehrsunfall vom 23.03.2011 sind mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt gewesen, so dass der Einwand der mitwirkenden Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs der Geschädigten nach § 17 II, I StVG möglich gewesen ist. Hier kommt hinzu, dass unstreitig sogar drei Kraftfahrzeuge am Unfall beteiligt gewesen sind, denn die Führerin des bei der Beklagten versicherten Kraftfahrzeugs ist auf das Heck des Leasingfahrzeugs der Klägerin aufgefahren und hat dieses noch auf das davor stehende Fahrzeug aufgeschoben. Bei dieser Konstellation ist der Einwand der Bremswegverkürzung bei Kettenauffahrunfällen möglich gewesen, was die Schadensabwicklung erheblich kompliziert hätte. Aber nicht nur was die Haftung dem Grunde nach betrifft, konnte aus Sicht der geschädigten Klägerin womöglich mit Einwänden der Ersatzpflichtigen gerechnet werden. Auch was die Haftung der Höhe nach betrifft, konnte aus Sicht der geschädigten Klägerin womöglich mit Einwänden der Ersatzpflichtigen gerechnet werden. So lässt bereits die Höhe des geltend gemachten Gesamtschadens es als möglich erscheinen, der Haftpflichtversicherer werde womöglich nicht anstandslos auf Erstanmeldung regulieren. Denn die geschädigte Klägerin hat keinen Bagatellschaden, sondern einen Schaden in Höhe von 7.506,58 € angemeldet. Darüber hinaus sind mit Reparaturkosten, Mietwagenkosten und Wertminderung Positionen geltend gemacht worden, die bei einem Fahrzeugschaden nicht einfach zu beurteilen sind. Die Rechtsprechung zum Umfang des erstattungsfähigen Schadens bei Verkehrsunfällen ist umfangreich und wird ständig fort entwickelt, man denke hier nur an das Problem der Mietwagenkostenproblematik. Allein schon deshalb darf ein Geschädigter in einem solchen Fall einen Rechtsanwalt zur Verfolgung seiner Ansprüche für erforderlich halten. Zu den ersatzpflichtigen Kosten der durch den Unfall vom 23.03.2011 in Fulda geschädigten Klägerin zählen also auch die Rechtsanwaltskosten. Diese sind in der geltend gemachten Höhe von 555,60 € erstattungsfähig und berechnen sich wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV aus Gegenstandswert 7.506,58 €	535,60 €
§§ 13, 14 RVG	
Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7002 VV (pauschal)	20,00 €
Nettosumme in Euro	555,60 €

Das Gericht folgt den Klägervertretern darin, dass die Geschäftsgebühr im vorliegenden Fall mit 1,3 gemäß § 315 III BGB ersatzfähig ist. Nach § 14 I 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Vergütung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nach billigem Ermessen (LG Fulda, Urteil vom 09.09.2005, 1 S 70/05). Die Bestimmung ist verbindlich, wenn sich kein Ermessensfehler erkennen lässt. In der Praxis hat sich die Faustregel herausgebildet, dass ein anwaltlicher Ansatz, der sich um nicht mehr als 20 % von der Vorstellung des Gerichts unterscheidet, noch nicht als unbillig anzusehen ist. Ist ein Ermessensfehler festzustellen und die anwaltliche Bestimmung der Rahmengebühr unbillig, wird die Bestimmung gemäß § 315 III 2 BGB durch das Gericht getroffen (LG Fulda, a. a. O.). Die von den Klägervertretern getroffene Bestimmung der Geschäftsgebühr von 1,3 ist nicht unbillig und daher verbindlich. Nach der Neuregelung des anwaltlichen Vergütungsrechts beläuft sich der Rahmen für die Geschäftsgebühr nach Nummer 2400 des Vergütungsverzeichnisses (VV) von 0,5 bis 2,5. Die neue Mittelgebühr beträgt damit 1,5. Nach der Anmerkung zu Nummer 2400 VV kann jedoch mehr als eine Gebühr von 1,3 (sogenannte Schwellengebühr) nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Für den Durchschnittsfall kann daher die „gedeckelte Mittelgebühr“ von 1,3 gefordert werden. Insofern entspricht es inzwischen der einhelligen Meinung der Kommentatoren wie wohl auch der meisten Gerichte, dass dort, wo früher eine Mittelgebühr von 7, 5/10 in Rechnung gestellt werden konnte, heute eine Gebühr von jedenfalls 1,3 zu gewähren ist (LG Fulda, a. a. O.). Streitig ist allerdings in der Rechtsprechung der Instanzgerichte, ob der Anwalt bei der Regulierung von Verkehrsunfallsachen generell eine 1,3 Geschäftsgebühr ohne Rücksicht auf Umfang und Schwierigkeit fordern kann, also auch die Bearbeitung einfach gelagerter Verkehrsunfälle die Ansetzung der Mittelgebühr von 1,3 rechtfertigt (LG Fulda, a. a. O.). Dieser Auffassung schließt sich das Gericht wie Landgericht Fulda nicht an. Würde man bei jeder nicht umfangreichen oder nicht schwierigen Sache den Ansatz der Schwellengebühr von 1,3 rechtfertigen, bliebe unberücksichtigt, dass der Gebührenrahmen bei 0,5 beginnt und der Anwalt die Bemessung der Gebühr nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, vorzunehmen hat. Auch wenn die Regulierungen von Verkehrsunfällen meist als Durchschnittsfälle anzusehen sein werden, kann es doch Fälle geben, in denen die anwaltliche Tätigkeit unterdurchschnittlichen Charakter hatte (LG Fulda,

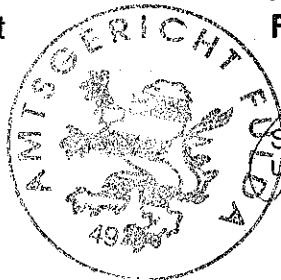
a. a. O.). Wie bereits ausgeführt, werden die Regulierungen von Verkehrsunfällen aber meist als Durchschnittsfälle anzusehen sein (LG Fulda, a. a. O.). Auch im vorliegenden Fall ergibt sich nichts anderes, so dass der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr nicht unbillig ist. Die anwaltliche Tätigkeit des Klägervertreters zur außergerichtlichen Unfallregulierung hatte von ihrem Umfang her nicht klar unterdurchschnittlichen Charakter. Denn es handelt sich hier nicht um einen einfach gelagerten Verkehrsunfall. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Wahl,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Fulda, 27. Oktober 2011



Schade
Schade, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle